

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1970	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Januar 1970	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
2. 1. 70	Wahlordnung für die Wahlen nach dem Gesetz über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft GVBl. II 80-10	49

**Wahlordnung**  
für die Wahlen nach dem Gesetz über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft\*)

Vom 2. Januar 1970

**Übersicht**

**ERSTER ABSCHNITT**

**Wahl der Mitglieder der  
Gebietsagrarausschüsse**

- § 1 Wahl
- § 2 Wahlausschuß
- § 3 Stimmbezirke
- § 4 Wahlvorstand
- § 5 Reisekosten für die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlorgane
- § 6 Wählerverzeichnis
- § 7 Auslegung
- § 8 Einsprüche
- § 9 Schließung des Wählerverzeichnisses
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Vertrauensmann
- § 12 Vorprüfung
- § 13 Zulassung
- § 14 Stimmzettel
- § 15 Wahlbekanntmachung
- § 16 Wahlraum
- § 17 Leitung der Wahlhandlung
- § 18 Einrichtung des Wahlraumes
- § 19 Stimmabgabe
- § 20 Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk
- § 21 Entscheidung über die Gültigkeit
- § 22 Zähllisten
- § 23 Einreichung der Wahlniederschriften
- § 24 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- § 25 Verkündung des Wahlergebnisses
- § 26 Erste Sitzung
- § 27 Nachwahlen
- § 28 Wiederholungswahlen

**ZWEITER ABSCHNITT**

**Wahl der Mitglieder des  
Landesagrarausschusses**

- § 29 Wahl
- § 30 Einreichung der Wahlvorschläge
- § 31 Wahlvorstand
- § 32 Zulassung
- § 33 Stimmzettel
- § 34 Wahlhandlung
- § 35 Wiederholungswahlen
- § 36 Erste Sitzung des Landesagrarausschusses

**DRITTER ABSCHNITT**

**Wahl des Ortslandwirts**

- § 37 Wählerverzeichnisse
- § 38 Durchführung der Wahl
- § 39 Ergebnis
- § 40 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 41 Wahl eines Ortslandwirts für mehrere Gemeinden
- § 42 Nachwahlen, Wiederholungswahlen

**VIERTER ABSCHNITT**

**Wahl des Kreislandwirts**

- § 43 Wahlausschuß
- § 44 Wahlbezirke, Wahlvorstand, Wählerverzeichnisse, Wahlvorschläge, Vorprüfung und Zulassung
- § 45 Durchführung der Wahl, Wahlergebnis, Nachwahlen, Wiederholungswahlen

**FÜNFTER ABSCHNITT**

**Schlußvorschriften**

- § 46 Inkrafttreten

\*) GVBl. II 80-10

Auf Grund des § 9 Abs. 3, des § 10 Abs. 5 und des § 25 des Gesetzes über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft vom 22. Juli 1969 (GVBl. I S. 142) wird verordnet:

## ERSTER ABSCHNITT

### Wahl der Mitglieder der Gebietsagrarausschüsse

#### § 1

##### Wahl

(1) Die Wahl der zu wählenden Mitglieder der Gebietsagrarausschüsse findet an einem Sonntag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt. Den Tag bestimmt das Landesamt für Landwirtschaft.

(2) Die Wahlhandlung kann schon vorher abgeschlossen werden, wenn sämtliche, in dem Wählerverzeichnis (§ 6) aufgeführten Personen ihre Stimme abgegeben haben.

#### § 2

##### Wahlausschuß

(1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlausschuß gebildet. Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und drei Beisitzern. Je ein Beisitzer muß ein Wahlberechtigter im Sinne des § 11 Nr. 3 Buchst. a, b und c des Gesetzes sein.

(2) Der Wahlleiter beruft die Beisitzer und verpflichtet sie durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu berufen. Der Wahlleiter soll dabei etwaige Vorschläge des Hessischen Bauernverbandes, der Hessischen Landfrauenverbände und der zuständigen Gewerkschaften berücksichtigen.

(3) Der Wahlausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

(4) Der Vorsitzende bestimmt einen Beisitzer zum Schriftführer.

(5) Die Tätigkeit im Wahlausschuß ist ehrenamtlich.

#### § 3

##### Stimmbezirke

Der Wahlleiter teilt seinen Wahlbezirk in Stimmbezirke ein. Die Stimmbezirke sollen möglichst mit den Gemeinden zusammenfallen. Aufteilung von Gemeinden in mehrere Stimmbezirke und Zusammenfassung mehrerer Gemeinden in einen Stimmbezirk sind statthaft. Falls mehrere Gemeinden zu einem Stimmbezirk zusammengefaßt werden, bestimmt

der Wahlleiter, welche Gemeinde die Wahl durchführt.

#### § 4

##### Wahlvorstand

(1) Der Wahlleiter beruft für jeden Stimmbezirk aus dem Kreis der Wahlberechtigten einen Wahlvorsteher sowie dessen Stellvertreter und verpflichtet sie durch mündliche oder schriftliche Erklärung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes.

(2) Der Wahlvorsteher beruft aus dem Kreis der Wahlberechtigten des Stimmbezirks drei Beisitzer und verpflichtet sie durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes. Je ein Beisitzer soll nach Möglichkeit ein Wahlberechtigter im Sinne des § 11 Nr. 3 Buchst. a, b und c des Gesetzes sein. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu berufen. Wahlvorsteher und Beisitzer bilden den Wahlvorstand. Im übrigen gilt § 2 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

#### § 5

##### Reisekosten für die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlorgane

Die Beisitzer der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie die Wahlvorsteher erhalten, soweit sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel Ersatz der Fahrkosten sowie Tages- und Übernachtungsgelder nach der Reisekostenstufe II der Reisekostenvorschriften für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen.

#### § 6

##### Wählerverzeichnis

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Für jede Gemeinde hat der Gemeindevorstand die Wählerverzeichnisse getrennt nach Gruppen (§ 11 Nr. 3 des Gesetzes) aufzustellen.

(3) In Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind, hat der Gemeindevorstand für jeden Stimmbezirk getrennte Wählerverzeichnisse entsprechend Abs. 2 aufzustellen.

(4) In Stimmbezirken, die aus mehr als einer Gemeinde bestehen, hat der Wahlvorsteher die ihm aus den einzelnen Gemeinden zugehenden Wählerverzeichnisse zu einem Wählerverzeichnis des Stimmbezirks zusammenzufassen.

(5) Das Wählerverzeichnis wird als Wählerliste in Heftform angelegt. Es muß mehrere Spalten über die Stimmabgabe und eine Spalte für Bemerkungen enthalten. In das Wählerverzeichnis sind alle Wahlberechtigten nach Zu- und Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Wohnort

und Wohnung einzutragen. Bei Wahlberechtigten nach § 11 Nr. 3 Buchst. a und mitarbeitenden Ehefrauen nach Buchst. b ist auch die Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche einzutragen.

(6) Betriebsinhaber und mithelfende Familienangehörige, deren Betriebe sich über mehrere Wahlbezirke erstrecken oder die mehrere Betriebe in verschiedenen Wahlbezirken besitzen oder in solchen Betrieben mithelfen, sind nur in das Wählerverzeichnis ihres Hauptwohnsitzes aufzunehmen. Das gleiche gilt für mitarbeitende Ehefrauen im Sinne des § 11 Nr. 3 Buchst. b des Gesetzes.

(7) Der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Wahlscheine werden nicht erteilt.

### § 7

#### Auslegung

(1) Die Wählerverzeichnisse werden vom neunundvierzigsten bis zum zweiundvierzigsten Tage vor dem Wahltag zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt.

(2) Der Gemeindevorstand hat Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses spätestens am Tage vor Beginn der Auslegungsfrist bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, daß Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses spätestens bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei ihm eingelegt werden können.

(3) Der Gemeindevorstand sorgt dafür, daß das Wählerverzeichnis auch an den in die Auslegungsfrist fallenden Sonn- und Feiertagen eingesehen werden kann.

### § 8

#### Einsprüche

(1) Über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses hat der Gemeindevorstand binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist zu entscheiden. Einsprüche, denen der Gemeindevorstand nicht stattgibt, sind unverzüglich dem Wahlleiter vorzulegen, der darüber binnen einer Woche nach Eingang der Vorlage zu entscheiden hat. Soweit dem Einspruch stattgegeben wird, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist den Beteiligten schriftlich bekanntzugeben.

(2) Berichtigungen des Wählerverzeichnisses sind mit Datum und Unterschrift zu versehen.

### § 9

#### Schließung des Wählerverzeichnisses

Nach Ablauf der Auslegungsfrist und der Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 8 schließt der Gemeindevorstand das Wählerverzeichnis. Er hat zu

bescheinigen, wie lange das Wählerverzeichnis ausgelegt hat und daß die Bekanntmachung hierüber erfolgt ist; alsdann übersendet er das Verzeichnis dem Wahlvorsteher.

### § 10

#### Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter fordert durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(2) Wahlvorschläge müssen beim Wahlleiter bis zwölf Uhr des dreißigsten Tages vor dem Wahltag eingegangen sein.

(3) Die Wahlvorschläge sind getrennt nach Gruppen einzureichen. Die Bewerber sind mit Zu- und Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf und Anschrift zu bezeichnen. Bei Bewerbern, die nach § 11 Nr. 3 Buchst. a oder als mitarbeitende Ehefrauen nach Buchst. b wählbar sind, ist auch die Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche anzugeben.

(4) Mit jedem Wahlvorschlag sind einzureichen:

1. eine Erklärung der Bewerber, daß sie mit ihrer Benennung einverstanden sind,
2. die Bescheinigung des Gemeindevorstandes, daß die Bewerber wählbar sind (§ 13 des Gesetzes).

(5) Einsprüche gegen die Versagung der Bescheinigung des Gemeindevorstandes sind in der für die Einreichung des Wahlvorschlages vorgeschriebenen Frist an den Wahlleiter zu richten, der darüber binnen zwei Wochen entscheidet.

### § 11

#### Vertrauensmann

(1) In jedem Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann und dessen Stellvertreter bezeichnet werden, die möglichst am Sitze des Wahlleiters wohnen und zu Verhandlungen mit dem Wahlleiter und dem Wahlausschuß sowie zur Änderung oder Zurücknahme des Wahlvorschlages bevollmächtigt sind.

(2) Fehlt die Bezeichnung eines Vertrauensmannes, so gelten die Unterzeichner des Wahlvorschlages der Reihenfolge nach als Vertrauensmänner und Stellvertreter.

### § 12

#### Vorprüfung

Der Wahlleiter hat innerhalb von sechs Tagen die Vorprüfung der Wahlvorschläge vorzunehmen. Werden Mängel festgestellt, so hat er die Vertrauensmänner unverzüglich zu deren Beseitigung aufzufordern. Die Mängel können nur bis zum zwanzigsten Tage vor dem Wahltag geheilt werden.

## § 13

## Zulassung

(1) Spätestens am fünfzehnten Tage vor dem Wahltag hat der Wahlausschuß in öffentlicher Sitzung, über deren Ort, Zeit und Gegenstand der Wahlleiter die Vertrauensmänner zu unterrichten hat, über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden.

(2) Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am elften Tage vor der Wahl den Gemeindevorständen des Wahlbezirkes zur Bekanntmachung mitzuteilen.

## § 14

## Stimmzettel

(1) Der Wahlleiter läßt die Stimmzettel amtlich herstellen. Die Wahlvorschläge werden untereinander in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter aufgeführt. Der Stimmzettel enthält links in schwarzem Druck Zu- und Vornamen, Beruf, Wohnort und Wohnung der Bewerber und auf der rechten Seite einen Kreis für die Kennzeichnung.

(2) Die Stimmzettel sind für die Betriebsinhaber und die mithelfenden Familienangehörigen von grüner Farbe, für die Landfrauen von roter Farbe und für die Arbeitnehmer von weißer Farbe.

(3) Die Umschläge müssen 11,4 × 16,2 cm (DIN C 6) groß und undurchsichtig sein. Sie müssen für jeden Wahlbezirk von einheitlicher Farbe sein.

(4) Der Wahlleiter weist den Gemeinden die Stimmzettel mit den erforderlichen Umschlägen zu. Der Gemeindevorstand gibt sie nach Anbringung des Gemeindegels auf den Umschlägen an die Wahlvorsteher weiter.

## § 15

## Wahlbekanntmachung

Der Gemeindevorstand hat spätestens am achten Tage vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise bekanntzugeben:

1. den Wahlvorsteher,
2. den Wahlraum,
3. Tag und Stunde der Wahl,
4. die Wahlvorschläge.

## § 16

## Wahlraum

Der Gemeindevorstand bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Soweit möglich, stellt die Gemeinde Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung.

## § 17

## Leitung der Wahlhandlung

(1) Der Gemeindevorstand übergibt vor Beginn der Wahlhandlung dem

Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirkes:

1. das Wählerverzeichnis,
2. Umschläge und Stimmzettel in genügender Zahl,
3. Abdruck des 2. Abschnittes des Gesetzes,
4. Abdruck oder Durchschlag der Wahlbekanntmachung,
5. Abdruck oder Durchschlag der Wahlvorschläge.

(2) Der Wahlvorstand sorgt für eine ordnungsmäßige Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

(3) Der Wahlvorsteher hat über die Wahlhandlung eine Niederschrift anfertigen zu lassen, in der die wesentlichen Vorgänge der Wahlhandlung enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Wahlvorstand zu unterschreiben.

(4) Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.

(5) Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Ansprachen dürfen im Wahlraum nicht gehalten werden. Der Wahlvorstand kann Personen, welche die Ruhe oder Ordnung stören, aus dem Raum verweisen; sie dürfen, wenn sie wahlberechtigt sind, vorher ihre Stimme abgeben.

(6) Die in Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 5 genannten Drucksachen müssen während der ganzen Wahldauer im Wahlraum aufgelegt oder ausgehängt werden.

## § 18

## Einrichtung des Wahlraumes

(1) In jedem Wahlraum richtet der Gemeindevorstand eine oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen. Die Wahlzelle darf, außer in Fällen des § 19 Abs. 6, nicht von mehreren Personen gleichzeitig betreten werden.

(2) In der Wahlzelle müssen Bleistifte bereitliegen.

(3) Die Umschläge, die die Wähler bei der Wahl abgeben, werden in Wahlurnen gesammelt.

(4) Für die Wahlen sind die Wahlurnen für die politischen Wahlen zu verwenden.

(5) Der Tisch, an dem der Wahlvorsteher Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein.

(6) An oder auf diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt. Vor Beginn der Wahl-

handlung überzeugt sich der Wahlvorstand davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt sie; sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 19

Stimmabgabe

(1) Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

(2) Jeder Wähler erhält im Wahlraum, nachdem seine Wahlberechtigung aus dem Wählerverzeichnis festgestellt worden ist, den für seine Gruppe bestimmten amtlichen Stimmzettel und einen amtlich abgestempelten Wahlumschlag.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Der Wähler begibt sich mit Stimmzettel und Wahlumschlag in die Wahlzelle und macht dort durch ein auf den Stimmzettel zu setzendes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich, welchem Bewerber er seine Stimme geben will. Er darf nur soviel Bewerber kenntlich machen, wie gewählt werden können.

(4) Der Wähler übergibt seinen Stimmzettel in verschlossenem Wahlumschlag dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, der den Wahlumschlag sofort ungeöffnet in die Wahlurne legt.

(5) Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers nach dessen Namen in dem Wählerverzeichnis.

(6) Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Umschlag zu legen oder diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich im Wahlraum der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(7) Stimmzettel, die außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet worden sind oder die nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben werden, oder denen ein deutlich fühlbarer Gegenstand beigelegt ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso Umschläge, die mit einem das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen sind.

(8) Bei Zweifeln über die Person des Wählers kann der Wahlvorsteher die Zulassung zur Wahl von der Vorlage eines Ausweises abhängig machen.

(9) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Abweisung. Der Beschluß wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(10) Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum noch anwesend sind. Hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 20

Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

(1) In unmittelbarem Anschluß an die Wahl ist das Ergebnis festzustellen.

(2) Nach Schluß der Wahl sind die nicht benutzten Umschläge und Stimmzettel vom Vorstandstisch zu entfernen. Die Wahlvorschläge sind aus der Wahlurne zu entnehmen und ungeöffnet zu zählen. Zugleich wird die Zahl der Wahlvermerke in dem Wählerverzeichnis festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholtem Zählen eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(3) Nach der Zählung der Umschläge und Wahlvermerke öffnet ein Beisitzer die Umschläge, nimmt die Stimmzettel heraus, heftet etwa mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel zusammen und übergibt sie mit den Umschlägen dem Wahlvorsteher. Umschläge oder Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß geben, werden von einem Beisitzer gesammelt, der sie bis zur Entscheidung über die Gültigkeit unter seiner Aufsicht behält. Gibt weder der Stimmzettel noch der Umschlag zu Bedenken Anlaß, so liest der Wahlvorsteher aus dem Stimmzettel vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Ein Beisitzer sammelt die Stimmzettel und behält sie bis zum Schluß der Zählung unter seiner Aufsicht.

§ 21

Entscheidung über die Gültigkeit

(1) Über Stimmzettel, deren Gültigkeit zweifelhaft ist, entscheidet der Wahlvorstand. Seine Entscheidungen unterliegen der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren.

(2) Ungültig sind Stimmzettel:

1. die nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag übergeben worden sind,
2. die in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,
3. die als nichtamtlich hergestellt erkennbar sind,
4. aus deren Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
5. die mit einem Vermerk oder mit einem Vorbehalt versehen sind,
6. auf denen mehr Bewerber kenntlich gemacht sind, als gewählt werden können.

(3) Mehrere Stimmzettel in einem Umschlag gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält.

(4) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß gefaßt hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

(5) Ist ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlages für ungültig erklärt worden, so ist auch der Umschlag beizufügen; er ist mit dem zugehörigen Stimmzettel durch eine Klammer zusammenzuheften.

(6) Alle gültigen Stimmzettel, die nicht der Wahl Niederschrift beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und dem Gemeindevorstand zu übergeben, der sie verwahrt.

## § 22

### Zähllisten

(1) Über die Zählung der gültigen und ungültigen Stimmen ist von dem Schriftführer eine Zählliste und von einem Beisitzer eine Gegenliste zu führen, in denen jede Stimme in der in Betracht kommenden Spalte zu vermerken ist.

(2) Bei jeder Verlesung der Stimmzettel durch den Wahlvorsteher verzeichnen sie die Stimmabgabe in der Zähl- und Gegenzählliste in der für den betreffenden Bewerber vorgesehenen Spalte und wiederholen den verlesenen Namen laut.

(3) Zähllisten und Gegenzähllisten sind von dem Wahlvorsteher und dem jeweiligen Listenführer zu unterzeichnen und der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen.

## § 23

### Einreichung der Wahl Niederschriften

Die Wahl Niederschriften sind mit den dazugehörigen Anlagen von den Wahlvorstehern unverzüglich dem Wahlleiter einzureichen.

## § 24

### Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

(1) Zur Feststellung des Wahlergebnisses beruft der Wahlleiter den Wahlausschuß nach Eingang der letzten Wahl Niederschrift zu einer Sitzung zusammen; sie ist öffentlich.

(2) Der Wahlausschuß stellt die Ergebnisse der Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken an Hand der Wahl Niederschriften zusammen und ermittelt

danach, wieviel gültige Stimmen abgegeben und wieviel hiervon auf jeden Bewerber entfallen sind. Er stellt auch die Reihenfolge der Ersatzmitglieder fest.

(3) Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, nach der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen.

(4) Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl, so entscheidet das in einer Sitzung des Wahlausschusses vom Wahlleiter zu ziehende Los. Das gleiche gilt für die Ersatzmitglieder.

## § 25

### Verkündung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter verkündet das Ergebnis der Wahl sofort nach der Feststellung unter Angabe der Namen der Gewählten und der Zahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen. Das Ergebnis ist im Wahlbezirk öffentlich bekanntzugeben.

(2) Der Wahlleiter hat über die Sitzung des Wahlausschusses eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift übersendet der Wahlleiter dem Landwirtschaftsamt.

(3) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten von der Wahl schriftlich gegen Zustellungsurkunde und fordert sie auf, sich binnen einer Woche nach Eingang über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. Wird innerhalb der Frist keine Erklärung abgegeben, so gilt die Wahl als angenommen. Nach Ablauf der Frist verständigt der Wahlleiter das Landwirtschaftsamt.

(4) Das Landwirtschaftsamt gibt das Ergebnis der Wahl an den Regierungspräsidenten in Kassel als Wahlleiter für die Wahl der Mitglieder des Landesagrarausschusses weiter.

## § 26

### Erste Sitzung

Der Leiter des Landwirtschaftsamtes lädt zur ersten Sitzung des Gebietsagrarausschusses ein und leitet die Wahl des Vorsitzenden des Gebietsagrarausschusses.

## § 27

### Nachwahlen

(1) Ist die Wahl in einem Wahlbezirk nicht durchgeführt worden, so wird bei der Nachwahl mit den für die ausgefallene Wahl aufgestellten Wählerverzeichnissen nach den für die ausgefallene Wahl zugelassenen Wahlvorschlägen gewählt.

(2) Stirbt ein Bewerber in einem Wahlbezirk nach Ablauf der Einreichungsfrist, aber vor der Wahl, so sagt der Wahlleiter die Wahl ab und gibt bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden

wird. Der Wahlleiter bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt anstelle des verstorbenen Bewerbers ein anderer benannt werden kann.

(3) Die Nachwahl wird nach § 15 neu bekanntgemacht. Sie ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen seit dem Tage der ausgefallenen Wahl durchzuführen.

### § 28

#### Wiederholungswahlen

(1) Ist das Wahlergebnis einzelner Wahlbezirke für ungültig erklärt worden, so findet in diesen Wahlbezirken in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang eine Wiederholungswahl statt.

(2) Findet die Wiederholungswahl wegen Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung von Wählerverzeichnissen statt, so ist in den betroffenen Wahlbezirken das Verfahren zur Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und zum Abschluß der Wählerverzeichnisse nach dem Stande am Tage der Hauptwahl nach den allgemeinen Vorschriften neu durchzuführen.

(3) Findet die Wiederholungswahl mehr als sechs Monate nach der für ungültig erklärten Wahl statt, so werden die Wählerverzeichnisse in den Wahlbezirken, in denen die Wahl zu wiederholen ist, nach den allgemeinen Vorschriften neu aufgestellt.

(4) Ist im Wahlprüfungsverfahren eine Wiederholungswahl wegen Unregelmäßigkeiten bei der Zulassung der Wahlvorschläge angeordnet worden, so können nicht beanstandete Wahlvorschläge nur geändert werden, wenn ein Bewerber gestorben ist, seine Zustimmung zurückgezogen hat oder er nicht mehr wählbar ist.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Wahl der Mitglieder des Landesagrarausschusses

#### § 29

##### Wahl

(1) Die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Landesagrarausschusses findet in einer Wählerversammlung der gewählten Mitglieder der Gebietsagrarausschüsse statt, die der Wahlleiter durch Einladung an die Wahlberechtigten anberaumt. Den Wahltag bestimmt der Minister für Landwirtschaft und Forsten.

(2) Mit der Einladung zur Wählerversammlung fordert der Wahlleiter zugleich die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

#### § 30

##### Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge müssen beim Wahlleiter bis 12.00 Uhr des dreißigsten

Tages vor dem Wahltag eingegangen sein.

(2) Die Wahlvorschläge sind getrennt nach Gruppen einzureichen. § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Mit jedem Wahlvorschlag ist eine Erklärung der Bewerber, daß sie mit ihrer Benennung einverstanden sind, einzureichen.

#### § 31

##### Wahlvorstand

(1) Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsteher und drei Beisitzern. Die Beisitzer müssen Wahlberechtigte im Sinne des § 19 Abs. 1 des Gesetzes sein. Je ein Beisitzer muß ein Wahlberechtigter im Sinne des § 11 Nr. 3 Buchst. a, b und c des Gesetzes sein.

(2) Der Wahlleiter beruft die Beisitzer aus dem Kreis der Wahlberechtigten und verpflichtet sie durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu berufen. § 2 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

#### § 32

##### Zulassung

(1) Spätestens am fünfzehnten Tage vor dem Wahltag hat der Wahlvorstand über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden.

(2) Der Wahlleiter hat die eingegangenen Wahlvorschläge spätestens am elften Tage vor der Wahl den Wahlberechtigten mitzuteilen.

#### § 33

##### Stimmzettel

Für die Stimmzettel gilt § 14 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

#### § 34

##### Wahlhandlung

(1) Für die Durchführung der Wahl gelten die §§ 17 bis 22 sinngemäß.

(2) Der Wahlleiter verkündet das Ergebnis der Wahl sofort nach seiner Feststellung unter Angabe des Namens der Gewählten und der Zahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen.

(3) Der Wahlleiter hat über das Ergebnis der Wahl eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift übersendet er dem Landesamt für Landwirtschaft.

(4) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten schriftlich gegen Zustellungsurkunde und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Eingang der Benachrichtigung sich über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. Wird innerhalb dieser Frist keine Erklärung abgegeben,

so gilt die Wahl als angenommen. Nach Ablauf der Frist verständigt der Wahlleiter das Landesamt für Landwirtschaft. Die Annahme der Wahl kann auch unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Wählerversammlung erfolgen.

### § 35

#### Wiederholungswahlen

Für die Wiederholungswahlen gilt § 28 sinngemäß.

### § 36

#### Erste Sitzung des Landesagrarausschusses

Der Leiter des Landesamtes für Landwirtschaft lädt zur ersten Sitzung des Landesagrarausschusses ein und leitet die Wahl des Vorsitzenden.

## DRITTER ABSCHNITT

### Wahl des Ortslandwirts

#### § 37

##### Wählerverzeichnisse

(1) Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wählerverzeichnisse für die Wahl der Mitglieder der Gebietsagrarausschüsse gelten auch für die Wahl der Ortslandwirte. Eine besondere Auslegung erfolgt für diese Wahl nicht. Änderungen und Berichtigungen sind bis zum Tage vor der Wahl zulässig.

(2) Über die Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses entscheidet der Wahlvorstand.

#### § 38

##### Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl des Ortslandwirts findet in einer Wählerversammlung statt, die der Bürgermeister mindestens drei Tage vorher durch ortsübliche Bekanntmachung anberaumt. Den Wahltag bestimmt das Landesamt für Landwirtschaft. Zu der Wählerversammlung haben nur Wahlberechtigte (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes) Zutritt.

(2) Der Bürgermeister beruft zu seiner Unterstützung bei der Wahl aus der Versammlung zwei Schriftführer.

(3) Nach Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten werden ohne Aussprache von den Wahlberechtigten zunächst die Bewerber für die Wahl des Ortslandwirts vorgeschlagen. Danach erfolgt im ersten Wahlgang die Wahl des Ortslandwirts.

(4) In gleicher Weise wie in Abs. 3 wird im zweiten Wahlgang der Stellvertreter des Ortslandwirts gewählt.

(5) Die Wahl erfolgt geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.

(6) Die erforderliche Zahl von Stimmzetteln wird vor der Wahl durch den Wahlleiter vorbereitet. Die §§ 18 bis 22 gelten sinngemäß.

### § 39

#### Ergebnis

(1) Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen erhalten hat.

(2) Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das vom Bürgermeister als Wahlleiter zu ziehende Los.

(3) Wird nur ein Wahlvorschlag abgegeben, so gilt der Vorgeschlagene als gewählt, ohne daß eine Wahlhandlung durchgeführt wird.

### § 40

#### Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist in der Wählerversammlung und in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(2) Über die Wahlversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Wahlleiter und den beiden Schriftführern zu unterzeichnen und mit den dazugehörigen Anlagen binnen einer Woche dem Landrat oder Oberbürgermeister einzureichen ist. Über das Ergebnis der Wahl ist der Landrat oder Oberbürgermeister und das Landwirtschaftsamt zu unterrichten. § 25 Abs. 3 gilt sinngemäß. Die Annahme der Wahl kann auch unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Wählerversammlung erfolgen.

### § 41

#### Wahl eines Ortslandwirts für mehrere Gemeinden

(1) Auf Vorschlag des Landwirtschaftsamtes kann der Landrat anordnen, daß für mehrere Gemeinden ein Ortslandwirt gewählt wird. In diesem Falle bestimmt der Landrat, welcher Bürgermeister Wahlleiter ist.

(2) Wird für mehrere Gemeinden gemeinsam ein Ortslandwirt gewählt, so findet für diese Gemeinden eine gemeinsame Wählerversammlung statt. Sie wird von dem zum Wahlleiter bestimmten Bürgermeister geleitet. Der Wahlleiter teilt Zeit und Ort der Wählerversammlung rechtzeitig den Bürgermeistern der zur Wahl zusammengefaßten Gemeinden mit. Diese haben die Wählerversammlung drei Tage vorher ortsüblich bekanntzugeben.

### § 42

#### Nachwahlen, Wiederholungswahlen

Für Nachwahlen und Wiederholungswahlen gelten die §§ 27 und 28 sinngemäß.

## VIERTER ABSCHNITT

### Wahl des Kreislandwirts

#### § 43

##### Wahlausschuß

(1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlausschuß gebildet. Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und drei Beisitzern, die wahlberechtigt sein müssen.

(2) Der Wahlleiter beruft die Beisitzer und verpflichtet sie durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu berufen. Dabei sollen etwaige Vorschläge des Hessischen Bauernverbandes berücksichtigt werden.

(3) § 2 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

#### § 44

##### Wahlbezirke, Wahlvorstand, Wählerverzeichnisse, Wahlvorschläge, Vorprüfung und Zulassung

(1) Wahlbezirk ist das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Die Landkreise und kreisfreien Städte Darmstadt, Fulda, Gießen, Hanau, Marburg, Kassel und Offenbach werden zu je einem Wahlbezirk zusammengelegt; Wahlleiter ist jeweils der Landrat des Landkreises.

(2) Für den Wahlvorstand gilt § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 3 bis 5 sinngemäß.

(3) Für die Wählerverzeichnisse gilt § 37 Abs. 1 sinngemäß.

(4) Für die Wahlvorschläge gilt § 10 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 und Abs. 4 und 5 sinngemäß.

(5) Für die Vorprüfung und Zulassung gelten die §§ 12 und 13 mit Ausnahme der Vorschriften über die Vertrauensmänner sinngemäß.

#### § 45

##### Durchführung der Wahl, Wahlergebnis, Nachwahlen, Wiederholungswahlen

(1) Für die Durchführung der Wahl gelten die §§ 14 bis 19 und § 38 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

(2) Für das Wahlergebnis gelten die §§ 20 bis 25 Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

(3) Für die Nachwahlen und Wiederholungswahlen gelten die §§ 27 und 28 sinngemäß.

## FÜNFTER ABSCHNITT

### Schlußvorschriften

#### § 46

##### Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Januar 1970

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten

Tröscher

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 3 kostet 0,60 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf; Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.